

52. Konnte nach preussischem Recht für ein im Miteigentum stehendes Grundstück durch die Handlungen einzelner Miteigentümer im Wege der Erfizung eine Grunddienstbarkeit erworben werden?

VII. Civilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1903 i. S. B. (Rl.) w. G. (Bekl.).
Rep. VII. 324/03.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Das Reichsgericht hat diese Frage verneint aus folgenden
Gründen:

... „Es bleibt noch die Frage der Erfindung zu prüfen. Hinsichtlich dieser würde zur Bestätigung der Berufungsentscheidung schon die Erwägung ausreichen, 1. daß nach § 28 A.L.R. I. 22 Grundgerechtigkeiten, die durch Verjährung erworben sind, sich nur so weit erstrecken, als der Besitz während des Laufes der Verjährung gegangen ist, 2. daß, wenn eine Erfindung vorläge, die Benutzung des streitigen Wegezuges nur zu landwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Abfuhr von Erzeugnissen und Bestandteilen, Viehtreiben, Regetrocknen und dergleichen erworben wäre, Zwecke, zu denen der Kläger den Weg nicht in Anspruch nimmt, und 3. endlich daß das Landhaus, welches der Kläger auf dem angeblich herrschenden Grundstück erbaut hat, im Sinne des § 71 A.L.R. I. 22 der bisherigen Benutzungsart des herrschenden Grundstücks gegenüber eine ganz neue Anlage darstellt, zu deren Zwecken er die durch Erfindung erworbene Wegegerechtfame nicht würde ausüben dürfen. Allein es kann auch die Ansicht des Berufungsrichters, daß ein Erwerb der beanspruchten Wegegerechtigkeit durch Erfindung nicht erfolgt sei, weil das angeblich herrschende Grundstück im Miteigentum einer größeren Anzahl an Personen gestanden habe, die Erfindungshandlungen aber nur von einigen wenigen dieser Miteigentümer ausgeübt seien, für rechtsirrtümlich nicht gehalten werden. Der schon nach römischem Recht bestehende Grundsatz, daß für ein im Miteigentum stehendes Grundstück eine Dienstbarkeit nicht durch einen einzelnen Miteigentümer erworben werden kann,

l. 5 Dig. comm. praed. 8, 4: per unum socium communi solo servitus acquiri non potest; l. 11 Dig. de S. P. R. 8, 3; Wächter, Pandekten Bd. 2 S. 220,

gilt auch für das preußische Recht.

Vgl. Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts Bd. 1 5. Aufl. § 296 S. 734.

Bei der rechtsgeschäftlichen Bestellung kommen für das preußische

Recht allerdings die Bestimmungen des § 120 A. L. R. I. 13 und des § 54 A. L. R. I. 17 über die vermutete Vollmacht, welche die einzelnen Miteigentümer in gemeinschaftlichen Angelegenheiten für die übrigen haben, in Betracht. Allein diese Bestimmungen der §§ 120 und 54 a. a. O. können, wie ihr Inhalt und vor allem auch ihr Zusammenhang mit den vorhergehenden Vorschriften (§ 119 A. L. R. I. 13, §§ 52 und 53 A. L. R. I. 17) zeigt, auf rein tatsächliche Handlungen, wie Erfindungshandlungen, nicht ausgedehnt werden. Im vorliegenden Falle erscheint solches um so mehr ausgeschlossen, als die einzelnen Miteigentümer, welche die Erfindungshandlungen vorgenommen haben, dabei des Glaubens gewesen sind, daß der jetzt streitige Weg einen Teil des gemeinschaftlichen Grundstücks bilde. Nun ist es zwar richtig, daß der Glaube, auch Eigentümer des dienenden Grundstücks zu sein, die Erfindungsmöglichkeit nicht ausschließt; allein hier handelt es sich um die Frage der vermuteten Vollmacht, und von solcher kann bei Erfindungshandlungen erst recht keine Rede sein, wenn die einzelnen Miteigentümer bei ihren Handlungen der Meinung waren, weiter nichts als die aus dem Eigentum am Grund und Boden sich ergebenden Rechte auszuüben. Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß das frühere Obertribunal allerdings in einer Entscheidung sich dahin geäußert hat, der Erwerb einer Grundgerechtigkeit gegen ein anderes Grundstück durch die Handlungen eines Miteigentümers des gemeinschaftlichen Grundstücks ohne Konkurrenz des anderen Miteigentümers sei rechtlich nicht unmöglich.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 40 S. 256.

Dieser gelegentlichen Äußerung kann indes sowohl mit Rücksicht auf den damaligen Fall — es handelte sich um die Frage, ob für ein im Miteigentum zweier Personen stehendes Grundstück an einem im Alleineigentum eines der beiden Miteigentümer stehenden Grundstück überhaupt und insbesondere durch Verjährung eine Grunddienstbarkeit erworben werden könne, — als auch mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt des Urteils Bedeutsamkeit nicht beigemessen werden. Sedenfalls gibt dieses Urteil keinen Anlaß, den oben aufgestellten Grundsatz anders zu gestalten. Ob dem Berufungsgericht auch darin zuzustimmen ist, daß durch Handlungen der Mehrheit der Miteigentümer für das gemeinschaftliche Grundstück eine Grunddienstbarkeit im Wege der Erfindung hätte erworben werden können, oder ob sämtliche Mit-

eigentümer bei den Ersizungshandlungen hätten beteiligt sein müssen, kann dahingestellt bleiben, da es sich um solche Fragestellung hier nicht handelt.“ . . .